Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2751

Antrag

der Abgeordneten Dr. Burgbacher, Rauhaus, Dr. Aschoff und Genossen und des Abgeordneten Jacobi (Köln) und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1741) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 10 wird aufgehoben.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

(2) 1. Die Aufwendungen für die Herstellung von Kreuzungen der Bundesfernstraßen mit Anlagen der öffentlichen Versorgung sind von dem Hinzukommenden zu tragen.

2. Zu den Herstellungskosten im Sinne der Nummer 1 gehören auch die Kosten für

a) eine notwendige Änderung der bestehenden Anlage;

b) Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Anlage während der Bauausführung der neuen Anlage.

(3) 1. Ändert oder beseitigt bei einer Kreuzung einer Bundesfernstraße mit einer Anlage der öffentlichen Versorgung ein Beteiligter seine Anlage, so trägt er die Kosten hierfür. Das gilt auch für die Kosten, die infolge des Bestehens der Anlage eines anderen Beteiligten und durch etwaige Schutzmaßnahmen zu deren Gunsten entstehen.

2. Macht die Änderung oder Beseitigung einer Anlage eines Beteiligten auch eine Änderung oder Beseitigung der Anlage des anderen Beteiligten notwendig, so sind die Kosten hierfür

a) in den ersten 10 Jahren nach der Herstellung der Kreuzung von dem Veranlasser der Maßnahme,

b) später von den Beteiligten je zur Hälfte

zu tragen.

Sind im Falle des Buchstaben a mehrere Veranlasser vorhanden, so sind die Kosten nach Maßgabe ihrer Veranlassung verhältnismäßig zu teilen.

3. Zu den Änderungs- oder Beseitigungskosten gehören auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß eine Änderung oder Beseitigung einer Kreuzung eine Änderung oder Beseitigung der Anlagen der Bundesfernstraße oder der öffentlichen Versorgung außerhalb des Kreuzungsbereichs erforderlich macht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(4) Entstehen durch Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 für einen Beteiligten Vorteile, so sind diese Vorteile bei der Kostenregelung dem anderen Beteiligten gegenüber auszugleichen (Vorteilsausgleich).

(5) Kreuzung im Sinne dieser Bestimmungen ist jede Berührung zwischen Bundesfernstraßen und Anlagen der öffentlichen Versorgung. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind der Eigentümer der Bundesfernstraße und der Anlage der öffentlichen Versorgung."

Artikel II

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an ist der Eigentümer der Bundesfernstraßen verpflichtet, den Benutzungsberechtigten für zukünftige Herstellungs-, Änderungs- und Beseitigungsmaßnahmen die Regelung des Artikels I Nr. 2 § 8 a Abs. 2 bis 5 einzuräumen.

(3) Artikel I Nr. 2 § 8 a Abs. 2 bis 5 findet auf Herstellungs-, Änderungs- oder Beseitigungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet sind, keine Anwendung.

Bonn, den 19. November 1964

Dr. Burgbacher
Rauhaus
Baldauf
von Bodelschwingh
Brück
van Delden
Deringer
Eichelbaum
Frau Engländer
Gehring
Frau Haas
Dr. Hahn (Heidelberg)
Harnischfeger
Dr. Hesberg
Hörnemann (Gescher)
Hoogen
Frau Jacobi (Marl)
Klein (Saarbrücken)
Dr. Kliesing (Honnef)
Dr. Luda
Maier (Mannheim)
Müller (Berlin)
Müller (Remscheid)
Oetzel
Dr. Poepke
Dr. Ramminger
Ruf
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Dr. Sinn
Spies
Dr. Süsterhenn
Teriete
Verhoeven
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell
Weinzierl
Winkelheide
Dr. Wuermeling
Dr. Zimmer

Dr. Aschoff
Busse
Deneke
Dr. Effertz
Eisenmann
Frau Dr. Heuser
Dr. Hoven
Ollesch

Jacobi (Köln)
Erler und Fraktion